Katechumenen sind direct den [illegible] gegenübergestellt. Das [illegible] war nämlich im Morgenlande, wo man Büßerklassen hatte, zunächst Bezeichnung für die Büßer der mittern Abtheilung, dann aber auch für die Katechumenen, sofern es sich um deren Theilnahme am Gottesdienst handelte. Beide standen nämlich in der Kirche neben oder unter einander: jede kneten nach der Homilie zum Gebet nieder, hoben [illegible] und verließen dann mit dem Segen des Bischofs das Gotteshaus. Die [illegible] waren die letzte. [illegible] unterste Büßerklasse, welche unter den [illegible] und nach der Homilie zum Gebet und Segen die Kirche verlassen mußte (Const. Apost. 8, 6). Die Bezeichnungen [illegible] und [illegible] sind also nicht Namen [illegible], sie sollen nicht die genaue Annäherung der Betreffenden an die [illegible] andeuten; sie sind vielmehr von [illegible] hergenommen und bezeichnen den Grad der Theilnahme am Gottesdienst. Der [illegible] gleich dem [illegible] vor der [illegible] Klasse; sündigte er schwer, so [illegible] in die dritte Büßerklasse der [illegible] und, wenn auch das nichts half, ganz ausgeschlossen. Im Abendlande, wo man die [illegible] nicht hatte, wurde den schwer sündigenden Katechumenen einfach die Katechumenatszeit verlängert.

Hinsichtlich der andern Eintheilung in christiani und catechumeni ist allerdings zuzugeben, daß zwischen beiden ein wirklicher Unterschied besteht. Christianus bezeichnet die Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt, catechumenus die zum Stande der Taufcandidaten; christianus wird man durch die Signation mit dem Kreuzzeichen, catechumenus durch das Gebet der Handauflegung. Es wurde also an und für sich nichts im Wege gestanden sein, einen Proselyten zuerst durch Signation zum Christen, dann nach einiger Zeit durch Handauflegung zum Katechumenen und wieder nach einiger Zeit durch nominis datio zum Competenten zu machen. Allein der praktische Zweck einer solchen Dreitheilung wäre wenigstens bei einzelnen Katechumenen nicht abzusehen, und thatsächlich hat sie deßhalb auch für solche während der Blütezeit des Katechumenats nie bestanden. Im Abendlande wurden immer die Proselyten in einem und demselben Acte durch Signirung zu Christen und durch Handauflegung zu Katechumenen gemacht. Daher werden auch die beiden Namen unterschiedslos gebraucht. Im Morgenlande scheint allerdings eine andere Praxis vorherrschend zu haben, welche aber doch nicht eine Vermehrung der Katechumenatsklassen zur Folge hatte. Eusebius berichtet über Constantin, derselbe sei zu Helenopolis zuerst der mit Gebet verbundenen Handauflegung theilhaftig geworden. Von da begab er sich nach Nicomedien und erklärte in Verlangen nach der Taufe. Die Bischöfe legten ihm seine Verpflichtungen an's Herz, vollzogen die vorgeschriebenen Cerimonien und spendeten ihm die Taufe (Eus. Vit. Const. 4, 61. 62). Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kaiser nicht wie gewöhnliche Sterbliche behandelt werden, hält es nicht schwer, in dem zu Nicomedien Geschehenen die Acte des Photizomenates zu erkennen. Die Handauflegung zu Helenopolis, welche ausdrücklich als die erste bezeichnet wird, war dann der Anfang des catechumenum facere. Wo bleibt aber die Christianisirung? Sollte der christliche Kaiser Constantin, welcher das Kreuz am Himmel gesehen hatte, selbst nicht einmal mit dem Kreuze bezeichnet, nicht einmal Christ gewesen sein? Wir werden also nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die Signation Constantins schon viel früher stattgefunden hatte. Da nun Eusebius in seiner Darstellung nicht zu erkennen gibt, daß die verschiedenen Acte des Katechumenates an Constantin in einer außergewöhnlichen Reihenfolge vorgenommen worden seien, so folgt, daß dieses die damals herrschende Sitte der griechischen Kirche war. Der Proselyt wurde zuerst nur durch die Signation in den Schooß der Kirche aufgenommen; die Handauflegung des Katechumenates erhielt er erst kurz vor dem Photizomenat. In dieser Ansicht bestärkt uns noch der einzige, hier in Betracht kommende Ordo der Griechen (Goar, Euchol. 334), in welchem die oratio ad catechumenum faciendum unmittelbar mit den großen Photizomenatsexorcismen verbunden ist. Wie man sieht, war dieß nicht eine Vermehrung der Katechumenatsklassen, sondern nur eine Verschiebung der Cerimonien; die Handauflegung zum Katechumenate war von der Signation im Anfang weggerückt bis an das Ende gleich vor die nominis datio zum Photizomenat. Der Grund dieser Verschiebung liegt wohl in der Ausdehnung des ursprünglich kürzern Katechumenats auf mehrere Jahre. Hiermit nämlich hing es zusammen, daß der katechetische Unterricht, abgesehen von der Katechese an die rudes, nur ganz in das Photizomenat hineinfiel. Es gehört aber das Gebet der Handauflegung jener Bestimmung nach zum Unterricht der Katechumenen, was namentlich in mehreren morgenländischen Formularen deutlich zum Ausdruck kommt. Die griechische Kirche ließ deßhalb dieses Gebet mit dem Unterricht vorwärts rücken bis zum Beginn des Photizomenates, während es in der abendländischen Kirche an seiner ursprünglichen Stelle stehen blieb. Auf diese Weise kam man sich am besten mit dem machten can. 7 von Constantinopel (381) auseinandersetzen, der von den Vertheidigern des mehrklassigen Katechumenates benützt wird. Dieser Canon verordnet in Bezug auf die Häretiker, welche ungültig taufen: „Diejenigen von ihnen, welche zur Rechtgläubigkeit zurückkehren wollen, nehmen wir wie Hellenen (d. i. Heiden) am ersten Tage machen wir sie zu Christen, am zweiten zu Katechumenen; am dritten Tage